

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Heilbrunn

zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich des seit 28.11.1996 rechtskräftigen
Bebauungsplan „Südliche Birkenallee“ (§§ 14 Abs. 1 und
16 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.08.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „**Südliche Birkenallee**“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat ebenfalls in seiner Sitzung am 06.08.2024 eine Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südliche Birkenallee“ als Satzung erlassen. Dieser ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt und mit deren Ausführung vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Soweit für Vorhaben im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.


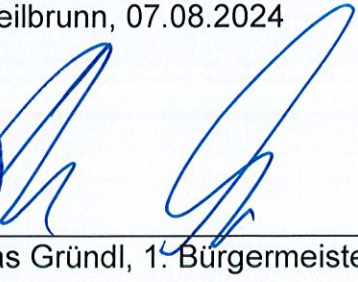
Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Anlagen (Lageplan und Begründung) liegt im Rathaus Bad Heilbrunn, Badstr. 3, 83670 Bad Heilbrunn, Zimmer-Nr. 2.4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und kann von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (in Ausnahmefällen auch nachmittags nach telefonischer Vereinbarung, 08046/1889-15) eingesehen werden.

Zudem kann die Satzung über die Homepage der Gemeinde Bad Heilbrunn <http://www.bad-heilbrunn.de/satzungen> eingesehen werden.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln
am 07.08.2024
abgenommen am _____
Unterschrift

Bad Heilbrunn, 07.08.2024


Thomas Gründl, 1. Bürgermeister

Lageplan zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Südliche Birkenallee“

